Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dienstag, ben 23 Dec. 1800.1

Drittes Quartal.

Den 2 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath.

Geset über die Kriegsgerichte, vom 24. November 1800.

Der gefetgebenbe Rath,

In Erwägung, daß die Ehre der Republik erfordert, daß die gute Mannszucht sowohl ben ihren eigenen Truppen, als ben den Auxiliar : Halbbrigaden benbe-halten werde;

In Erwägung aber, daß das Gesetz vom 27ten heumonat 1799 über die Errichtung der Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsrathe in mancher hinsicht seinen Zweck nicht erreicht, und die Erfahrung seine Uuzus läßigkeit bewiesen hat;

In Erwägung endlich, daß die Rucknahme dieses Gesetzes dringend die Bestimmung derjenigen Formen erheischt, in welchen in Jukunft der Soldat nach Borschrift der Gesetze beurtheilt werden soll;

perordnet:

Das Gesetz vom 27ten Heumonat 1799 über die Organisation der Kriegszucht. Kriegs. und Revisions. rathe ift juruckaenommen.

Bom Tage der Befanntmachung bes gegenwärtigen Gefetes an, foll den Militarrathen nachfolgende Bor- fchrift jur Richtschnur bienen:

Errichtung von Kriegszucht = Kriegs = und Revisionsräthen ben den Helvetischen Truppen.

I.

Berantwortlichteit und Strafcompeten? der Offiziers.

1. Jeder commandierende Offizier ift für die gute Mannszucht seiner untergeordneten Truppen verants wortlich.

- 2. Der Commandant eines Truppenkorps ift befugt, alle die gewohnten militarischen Strafen anzuwenden, welche zur handhabung der Ordnung und Disciplin dienlich sind; die vollziehende Gewalt wird den Commandanten hieruber die nahere Weisung ertheiten.
- 3. Der commandierende Offizier eines Truppenforps kann alle diesenigen Bergeben strafen, welche nicht mehr als eine einmonatliche Einsperrung nach sich ziehen; er kann den Berhafteten während der Hälfte der Berhaftung ben Wasser und Brod sigen lassen; jedoch so, daß der Berurtheilte nie länger als während fünf auf einander folgenden Sogen ber Wusser und Brod gehalten werden soll.
- 4. Im Fall aber, bag ber Commandant von einem Detaschement einen seiner Untergeordneten zu einem einmonatlichen Berhaft verurtheilen wurde; so soll er gehalten senn, unverzüglich dem Chef vom Corps den schriftlichen Rapport zu machen, welchem das Recht zusteht, diese Strafe zu bestätigen oder zu mildern.
- 5. Jeder Unteroffizier oder Caporal fann einen frafbaren Untergeordneten auf der Stelle verhaften laffen, aber alsdann foll er fogleich dem Offizier, unter deffen Befehl er fieht, den Rapport machen, der nachher das weitere verfügen wird.

II.

Bildung des Rriegszuchtraths.

- 6. Ben jedem Bataillon oder besondern Corps der helvetischen Truppen, oder ben einem Detaschement von einer Compagnie, das mehr als funf Stunden vom Staab entfernt ift, befindet sich ein Kriegszuchtrath. Kleinere Abtheifungen haben keinen Kriegszuchtrath.
- 7. Alle militarischen Bergeben, welche uber bie Strafcompetenz bes Commandanten find, muffen fogleich bem nachstgelegenen Kriegezuchtrath vom Corps

angezeigt werden, welcher darüber abzusprechen hat. Auch die Urtheile der Kriegszuchtrathe von Detaschementen mussen immer dem Kriegszuchtrath des Corps einberichtet werden, welcher das Recht hat, die Strafe zu mildern oder zu bestätigen.

8. Der Kriegszuchtrath benm Staab besteht aus funf Gliedern, nemlich :

Que bem Commandanten.

3men Sauptleuten.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Ben Detaschementen aber aus dren Gliedern, nemlich : Aus dem Commandant des Detaschements.

Ein Lieutenant.

Ein Unterlieutenant.

Falls fich nicht dren Offiziers ben dem Detaschement befinden sollten, ift der Commandant befugt, dieselben nach Wohlgefallen aus den Unteroffiziers zu ersetzen.

Ben den Artillerie. und Cavallerie. Corps, so lange nicht eines derselben funf Compagnien übersteigt, soll ben jedem der Kriegszuchtrath aus dren Offiziers bestehen, nemlich aus dem Commandanten und zwey Offiziers, die zusolge des roten Art. gewählt werden.

9. Der Schreiber wird immer von dem Comman. danten aus den Unterofficieren des Corps gewählt. Er

hat aber fein Stimmrecht.

10. Die Mitglieder des Kriegszuchtraths werden abwechselnd nach dem Dienstalter in ihrem respektiven Rang erwählt, alle sechs Monate erneuert, und durch diesenigen ersezt, die ihnen in der Rangordnung nachtsigen. Sollten sich aber zu wenig ben dem Corps besinden, so können die nemlichen bestätiget werden.

11. Die abmesenden Mitglieder werden burch an-

bere nach ber Rangordnung erfest.

III.

Strafcompeteng des Rriegezuchtrathe.

12. Wenn der commandirende Officier von einem Truppenforps, ben welchem ein Kriegszuchtrath ift, die Bestraffung eines Bergehens über seine Competenzischet, versammelt er den Kriegszuchtrath.

13: Der Kriegszuchtrath untersucht das Bergeben, verhört den Beschuldigten, und spricht über denselben ab, wenn er die Sache in seiner Competenz findet.

14. Der Kriegszuchtrath spricht über alle Vergeben ab, die über die in der Competenz des Offiziers lies genden Straffen, annoch folgende nach sich ziehen konnen, als ::

a. Eine breymonatliche Gefängnifftraffe, wovon die Salfte an Baffer und Brod, von 5 gu 5 Tag abwechselnd, statt finden kann.

b. Entfetjung eines Unteroffiziers oder Caporals, und gangliche Berabscheidung. Sartere Straffen ton, nen nur durch den Kriegerath verhangt werden.

15. Das Urtheil wird burch die Mehrheit der Stime men gefallt, und muß in das Protofoll der Berathe schlagungen eingetragen werden.

16. Bor den Kriegszucht, und Kriegsrath kann nie mand gezogen werden als Militairpersonen, Judivi, duen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falsch, werber, Spionen, und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diesenigen Bergehen, die vor die Kriegsrathe gehören.

17. Zu der Classe derjenigen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehoren, und dem zufolge von dem

Rriegsrath gerichtet werden, geboren einzig:

(1) Die Fuhrleute, Karrer, Saumer und Wagenführer, die zum Trausport der Artillerie, der Bagage, Ledensmittel und Fourage der Armee, inLagern, Märschen, Cantonnirungen, oder zur Proviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Plätzen, gebraucht werden.

(2) Die Arbeiteleute, welche ber Urmee folgen.

(3) Die Aufseher der Magazine ber Artillerie, diese nigen über die Lebensmittel und Fourage zum Austheilen, im Lager, Cantonirungen, oder in den im Belagerungszustand befindlichen Platen.

(4) Alle Aufseher der zum Dienst der Truppen nie

bergefezten Verwaltungen.

- (5) Die Secretars, Schreiber und Copisten ben den Berwaltungen und den verschiedenen Stellen der Armee.
- (6) Die Agenten ber Schapfammer ben der Armee.

(7) Die Rriegscommiffarien.

- (8) Diesenigen Individuen, welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Propositionen der Armee ausgeschriebenen Requisitionen aufgetragen sind.
- (9) Die Aerzte, Bundarzte, Apotheker, Krankenswärter ben den Militairspitälern und Feldlazaretenso wie auch die Gehülfen oder Zöglinge der Bundsärzte ben denselben:

(10) Die Marketender, Lieferanten der Munition, Becker und Fleischer der Armee.

(11) Alle Bedienten ber Offiziers und anderer just Armee gehörigen Derfonen.

18. Ein jeder , der vor den Kriegegucht. und Kriege. rath gebort, und eines Militairvergebens angeflagt wird, foll fogleich in Arrest genommen, und einer ge. nugfamen, für benfelben verantwortlichen Bache übergeben werben.

IV. - -

Bildung bes Rriegsraths.

19. Es foll ben jedem Bataillon Fugvolt, ben jedem Corps ber Artillerie und Der Cavallerie Der helvetischen Truppen, ein Rriegdrath fenn.

20. Der Rriegerath beffeht and neun Mitgliedern, nemlich einem Prafident, von dem Commandanten aus ben Sauptleuten ernannt:

3men Sauptleuten.

Bwen Oberlieutenants.

3men Unterlieutenants.

3men Bachtmeiftern.

21. Die Richter mit Offiziersrang werden wechsels. weise nach ihrem Dienstalter in ihrem Rang gemablt, und wo moglich, nicht vor 6 Monaten abgewechfelt.

22. Diefe Rangordnung fangt für die Sauptleute ben dem Heltesten, und fur die Ober . und Unterlieu. tenante ben ben Gungffen an.

23. Der Rriegszuchtrath ernennt nach Gutbefinden Die Bachtmeifter ju Diefer Richterftelle.

24. Der Rriegstuchtrath ernennt auch ben Bericht. erstatter aus den Offizieren des Corps.

25. Der Berichterstatter wählt fich den Schreiber unter den Unteroffigieren und Caporalen.

26. Ben iedem Rriegsrath wird immer ein Sauptmann als Commiffar ber vollziehenden Gewalt zugegen fenn, welcher fur die Anwendung und Bollziehung Des Befetes machen foll.

27. Der Commandant des Corps ernennt den Saupt. mann, welcher das Umt eines Commissars verschen

28. Bermandte ober Berfchmagerte, bis jum Grabe von Geschwisterkind inbegriffen , konnen nicht Mitglieder Des gleichen Kriegsraths fenn.

29. Reiner, der bem Beflagten in obgemeldten Grade verwandt ift, kann als Richter im Kriegsrath figen.

Straftompeten; des Rriegsraths.

30. Der Kriegsrath bestraft nach dem Gefete alle

(12) Die jum Gefolge ber Armee gehörigen Beiber. | Die militairifchen Bergeben , welche uber Die Competens des Rriegszuchtrathe find.

VI.

Bildung des Revisionsraths.

31. Ben jedem Bataillon Fugvolt, ben jedem Corns der Artillerie und der Cavallerie der helvetischen Trups pen, wird ein Revifionerath niedergefest.

32. Der Revisionsrath besteht aus 7 Mitgliedern :

Aus dem Commantant, als Prafident.

Zwen Hauptleuten.

3men Oberlieutenants.

3men Unterlieutenante.

33. Die Richter werden wechselsweife nach ihret: Rangordnung gewählt, und bleiben fo viel möglich, 6 Monate an der Stelle.

34. Diese Rangordnung ift aber Die entgegengefeste berjenigen, welche ben dem Kriegerath fatt bat; man wird nemlich fur die Sauptleute ben ben jungften, und fur Die Dber - und Unterlieutenants ben den altes ften anfangen.

35. Der Berichterffatter ermablt fich feinen Schreis ber aus den Unteroffizieren und Caporalen.

36. Gin Sauptmann verficht das Amt eines Coms miffairs ber vollziehenden Gewalt. Er wird durch ben Prafibenten ernannt.

37. Wenn jur Bildung eines Revifions . oder Rriegsrathe ju wenig Offiziere vorhanden find, fo fann jeder' Rath fich durch Offiziers von andern helvetischen Bas taillons ober Corps, ober den Eliten, ergangen.

38. Der Beflagte fann auch vor dem Revisionstrath fich einen Bertheidiger mablen, oder fich durch den Rriegszuchtrath einen mablen laffen. Diefer Bertheis diger kann aber auch der nemliche fenn, welcher fur den Beklagten vor dem Kriegerath gesprochen bat.

VII.

Competeng des Revisionsraths.

39. Jedes burch einen Rriegerath ausgefällte Urtheil muß, ehe ce vollzogen werden fann, nach den bernach) bestimmten Kormen, bor den Revisionsrath des nemis lichen Bataillone gebracht werden.

40. Der Revisionsrath hat das Recht, das von demi Rriegsrath gefällte Urtheil ju beftatigen, ju milbern, und felbft ben Prozeg ben nemlichen Richtern gurucksjumeisen, wann nicht nach ten Gefeten abgesprochem worden, oder wenn die I'm dur unvollständig, und genauere Untersuchung nothig mare. 3m Sall der

Rudweisung foll ber Revisionsrath die Zeit bestimmen, in welcher ber Kriegsrath über ben gleichen Gegenstand von neuem abzusprechen bat.

VIII.

Form von der Infruttion der Prozedur.

- 41. Wenn ber commandierende Offizier eines Corps von einem durch eine Militar, oder andere Person (die vor den Kriegszucht, und Kriegsrath kann gezogen werden) begangenen Vergehen, Klagen oder Kennt, nif erhalt, so besiehlt er, wenn er den Gegenstand über seine Strafcompetenz glaubt, dem Berichterstatter des Kriegsraths die nothige Information vorzunehmen.
- 42. Der Berichterstatter untersucht unverzüglich die Klage oder Anzeige des Bergehens; er nimmt die Aussagen der Zeugen auf, und wenn materielle Beweise vorhanden sind, so läßt er dieselben erwahren. Die Zeugen sollen ihre Aussagen unterschreiben, und im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung gesichehen; der Ehef soll aber jederzeit noch einen Offizier ernennen, der den Verhören des Berichterstatters beywechnen soll.
- 43. Der Berichterftatter wird sowohl zur Information als zur gangen Fubrung ber Prozedur bis zum Endurtheil, fich ber Gutfe des Schreibers bedienen.
- 44. Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst, und die Aussagen der Zeugen untersucht hat; so befragt er den Beklagten selbst über seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gedurtsort, Handswerk, Ausenthalt und über die Umstände des Vergehens. Weun materielle Beweise vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkenne?
- 45. Sind mehrere bes nemlichen Bergehens angeflagt, fo foll jeder insbesondere verhort werben,
- 46. Nach geendigtem Verhör sell es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, od seine Autworten richtig niedergeschrieben worden, od sie Wahrheit enthalten, oder od er darauf beharre; in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll; kann er dieses nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhör davon Meldung geschehen, und dasselbe durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers geschlossen, dem Beklagten aber der Verbalprozes vorgelesen werden.
- 47. Das Verhör und die Antworten mehrerer über das nemliche Vergeben ingeflagter, werden sogleich auf den nemlichen Verbalprozest niedergeschrieben und

einzig burch bie Unterzeichnung bes Beflagten, bes Be. richterflattere und bes Schreibers von einander getrennt.

- 48. Nach beendigter Information ladet der Bericht, erstatter den Beklagten ein, sich einen Bertheidiger zu wählen. Er kann ihn aus allen Classen der Bürger nehmen, oder sich denselben durch den Kriegszuchtrath wählen lassen; es muß aber in der Zeitfrist von zwen, mal vier und zwanzig Stunden geschehen.
- 49. Der Bertheidiger kann in feinem Fall die 3n. fammenberufung des Kriegeraths über die, im vorher gehenden Artikel bestimmte Zeit verzögern.
- 50. Dem Bertheibiger wird der Berbalprozeg ber Information des Berhors mit dem Beklagten, und überhaupt alle Schriften, sowohl für als wider den Beklagten, mitgetheilt.
- 51. Cobald ber Berichterstatter bie Information bes Prozesses beendigt hat, macht er bem Comman bant bes Corps ben Rapport bavon.
- 52. Wenn der Commantant bas Bergeben über feine Strafcompetenz findet, fo foll er in Zeitfrift von 24 Stunden den Prozest dem Kriegszuchtrach vorlegen.
- 93. Der Kriegszuchtrath untersucht die gemacht Prozedur; findet er dieselbe vollständig, und das Bergehen über seine Strafcompetenz: so wird der selbe durch die Mehrheit der Stimmen, dem Kriegsvath überwiesen.
- 54. Im Fall aber der Ariegszuchtrath die Information der Prozedur nicht vollständig erachten wurde, kann er dieselbe dem Berichterstatter zurückweisen.
- 55. Sobald durch den Kriegszuchtrath ein Verbrechen zur Vestrafung vor den Kriegsrath gewiesen ist, so muß derselbe 24 Stunden nachher, versammelt werden, und darf nicht eher außeinander gehem, bis das Endurtheil gesprochen ist; ausgenommen im Fall der Rukweisung der Prozedur von dem Revisionskrath, wie sie im Art. 40 bestimmt ist. (Die Fortschung folgt.)

Befanntmadung.

Dem E. Publikum wird andurch kund gethan, das der Markt zu Erkenbach, welcher auf den zwezen Dienstag Jenners 1801 gehalten werden sollte, auß Versehen in dem Verner Salender nicht aufgezeichnet steht. — Nun aber ist solcher Markt mit Genehmigurg des Bollziehungsraths, für das Jahr 1801 und in Zukunft auf den zwezten Freytag eben des Monats Jenner, festgesest worden; wornach sich männiglich zu richten belieben wird. Act in Erlenbach d. 12. Dec. 1800.

Reber, Gerichtschr. Des Bezirts Erlenbach.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Mittwoch, den 25 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 3 Nivose IX.

Unzeige.

Bon bem gten Quartal Des Reuen fch we is gerischen Republikaners find ungefahr 200 Exemplare abgesegt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin , die Druckfosten zu bezahlen , und es tommt ben Diefem Quartal für Die Unternehmer ein Berluft von einigen bundert Franken beraus.

Wenn begnaben Diese Durchaus einzige Sammlung bon Uftenftucken und Bentragen jur belvetischen Zagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, fondern wie es der, an die Unternehmer von den gablreichern Lefern als Raufern Diefes Blattes lebhaft geaufferte Bunfch verlangt, fortgefest werden foll, fo find 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn fich diefe bis jum 15. Januar 1801 finden, fo wird aledann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie find erfucht fich birette ben dem Berleger bes Blattes, B. J. A. Ochs in Bern gu melben. Gollte die Fortsetzung nicht gu Stande fommen, fo wird ben Pranumeranten ihr Geld juruckgeftellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

3. 21. D ch 8.

Gefetgebender Rath.

Gesetz über die Kriegsgerichte, vom November 1800.

(Befchlug.)

IX.

Form ber Beurtheilung.

56. Der Kriegerath versammelt fich auf bem offent. lichen Plag, in der Mitte der in ein Biered geftellten Mannschaft.

57. Der Drafibent fist vor einem Tifche ; ju feiner Rechten der Commiffar der vollziehenden Bewalt ; jur Linken ber Berichterftatter. Der Schreiber und ber Bertheidiger bes Beflagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tifches ein. Rings um den Tifch figen in einem Salbzirtel Die Richter.

58. Wenn ber Rath versammelt ift, fo laft ber Prafident ein Exemplar des Gefetes por fich auf ben Tifch legen. Im Berbalprozeg muß Diefe unumgang.

liche Kormlichfeit bemerft merben.

59. Cobald bief gefcheben ift, fo ertheilt ter Draff. bent den Befehl gur Berbenfuhrung des Beklagten, welcher, von feinem Bertheidiger begleitet, fren und ungebunden vor feinen Richtern erfcheint.

60. Der Drafident tragt fodann bem Berichterftatter auf, ben Berbalprozeff ber Information, und alle für und wieder den Beflagten zeugenden Schriften borzulefen.

61. Der Prafident wird ben Beflagten über alle in ber Praliminar - Information enthaltene Thatfachen befragen. Die Mitglieder bes Rathe tounen bem Bellag. ten Fragen vorlegen.

62. Die Untworten bes Beflagten werden nieberge-

fchrieben.

63. Dach beendigtem Berbor verliest ber Commif. far ber vollziehenden Bewalt (ber hier als öffentlicher Unflager auftritt) das Gefet, und zieht feine Schlinfe baraus.

64. Benn ber Rlager bor bem Rath erscheint, fo foll er vorgelaffen und angehort werden. Er fann feine Bemerkungen machen, auf welche ber Beflagte ant.

65. Nachdem der öffentliche Unflager gesprochen bat, wird bem Beflagten felbit , wenn er es municht, ober feinem Bertheidiget, gestattet , feine Rechtfertigung bors autragen, worauf fich bann ber Vertheibiger wegbegiebt, und ber Bellagte burch feine Wache in bas Gefängnif guruckgeführt wird.

66. Sodann wird fich ber Ariegsrath an einen abgesonderten Ort begeben, um zu berathschlagen und bas

Urtheil auszufällen.

67. Der Prafident wird die Frage setzen, wie folgt: 3, It N. N. welcher angeklagt wird, ein solches Ber, brechen begangen zu haben, schuldig?" Er wird hiers auf die Stimmen sammeln, und ben den Richtern vom niedrigsten Grade anfangen. Er selbst giebt seine Stimme zulezt.

68. Der Commiffar der vollziehenden Gewalt, der Berichterftatter und ber Schreiber, haben in feinem

ber benden Rathe das Stimmenrecht.

69. Wenn vier Mitglieder des Raths den Beklagten als nichtschuldig erklaren, so soll er unverzüglich in Krenbeit geset werden.

- 70. Wann der Nath mit einer Mehrheit von sechs Stimmen den Beklagten als schuldig erklart, so begehrt der Commissar der vollziehenden Gewalt die Answendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen seitgesezten Strafen; der Prässdent liest den Text des Gesetzes vor, und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die absolute Mehrheit entschieden wird.
- 71. Um die Stimmen endlich auszunehmen, sezt der Präsident die für die gelindeste Strase gefallene Mennung ins Mehr; sie wird durch Ja oder Nem angenommen oder verworffen; wenn sie verworffen wird, so sezt der Präsident die Mennung ins Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und so gradweise sort, bis zu der härtesten Strase, die eine davon die absolute Mehrheit erhält.
- 72. Das auf diese Art ausgefällte Urtheil wird burch ben Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Proztofoll als in der Aussertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet. Das Urtheil muß die Beweggrunde des Ausspruchs enthalten. Wenn der Artheilsspruch niedergeschrieben ist, so begiebt sich der Kriegsrath aufs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme verließt.
- 73. Coaleich wird nun das Urtheil und die Prozebur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionstrath überbringt, welcher schon versammelt senn solt. Eine Wache von 15 Grenadieren begleitet hierben den Berichterstatter.

X

Form der Beurtheilung vor dem Revi, fionsraths und Vollziehung des Urtheils.

74. Die Sitzungen bes Revisionstraths können in einem bedekten Gebäude gehalten werden, mussen aber diffentlich sevn; doch darf die Zahl der Zuhörer sene der Richter nicht mehr als dremmal übersteigen. Die Zushörer sollen mit unbedektem haupte und in größer Stille zuhören; wurde jemand die dem Rathe schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen, je nach den Umständen, mit Gefangen schaft, die bis 14 Tage danren kann, zu belegen.

75. Nachdem der Berichterstatter des Kriegsraths die Prozedur und das ausgefällte Urtheil verlesen hat, macht der Vertheidiger des Beklagten seine Einwendumgen gegen das Urtheil. Der Commissär der vollziehem den Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Vertheidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, noch vor demsselben verhört.

76. Wenn die Richter jum Abstimmen geben, fo werden fie die Buborer abtreten machen.

77. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muß so wie jenes des Kriegs, raths mit den Beweggrunden versehen fenn.

78. Das Urtheil muß von dem Prafidenten und dem Schreiber im Protofoll sowohl, als am Jug der Ausfertigung unterzeichnet werden.

- 79. Das lirtheil wird hierauf ben offenen Thuren und mit lauter Stimme dem Nevisionsrathe vorgelesen, und dann sogleich dem Hauptmann Berichterstatter besselben, übergeben, der es, von 15 Grenadiers besgleitet, unverzüglich dem Kriegsrath überbringt, welcher bisbahin versammelt geblieben ift.
- 80. Das Urtheil des Revisionsraths wird por bem Rriegsrath in dem Truppen . Biereck verlesen,
- 81. Ift der Beklagte frengesprochen, fo wird er und verzüglich in Frenheit gefest.
- 82. Ift er verurtheitt, fo foll das Urtheil fogleich während der Sigung vollzogen werden.
- 83. Nach vollzogenem Urtheil erklart der Commissar der vollziehenden Gewalt, daß dem Gesetze Genüge gesteistet sen, und ermahnt die Anwesenden, sich an die sen Benspiel zu belehren.

84. Der Prafident erklart den Kriegsrath fur aufgelost, das Viereck wird geoffnet, und die Truppen marschieren in Ordnung ab.

85. Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorben desilieren; ist er aber zu einer andern Strafe veurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Plaz gestellt werden, wo die Truppen vorben bestlieren.

86. Jedesmal, wenn der Angeklagte in das Biereck ober aus demfelben heraustrit, foll bie Mannschaft das Gewehr schultern, und die Tambours Marsch schlagen.

87. Die Majors figen weder im Kriegsrath, noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Prasidium führte. Es liegt ihnen die Aufsicht über die Truppen während haltung des Kriegsraths, und die Sorge ob, daß die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

88. Die Richter werden fich mit moglichstem Unftand betragen, und ohne Erlaubnif des Prafidenten ihre Stelle nicht verlaffen.

89. Der vollziehenden Gewalt ist aufgetragen, den Kriegs, und Revisionsrathen Vorschriften zu Urtheilen, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, zukommen zu lassen.

90. Die Protofolle ber Kriegezucht., Kriege. und Revisionsrathe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

191. Nach jedem erfolgten Urtheile ift der Batails londcommandant gehalten, innert drenmal vier und zwanzig Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Prozedur und der benden Urtheile zu übersenden.

Anwendung des Gesetzes über die Kriegszucht- Kriegs- und Revisionsrathe, auf die helvetischen Auxiliar-Truppen.

Die Grundlagen und Grundsate des gegenwartigen Gesches werden von denen, im Gold der franklischen Republik stehenden hutsteuppen mit folgenden Abanberungen beobachtet werden:

1. Jede Anxiliar. halbbrigade wird ihren Kriegs. Micht. Kriegs. und Revisionsrath haben, mit der kemlichen Competenz, wie selbe in den helvetischen Bastaillons durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt ist, nur mit der Ausnahme, daß die dren Bataillonschef einer halbbrigade abwechselnd ben dem Kriegszucht. Kriegs, hid Revisionsrathe Sit und Stimme haben.

2. Wann ein Bataillon von einer Halbbeigade mehr als eine Tagreise vom Staab entfernt ist, so soll es seinen Kriegszucht. Kriegs. und Revissonsrath, wie in einem helvetischen Bataillon organisseren, und diese Tridunale bleiben so lange in Thatigteit bis das Bas taillon sich mit dem Staab wiederum vereinigt.

3. Alle übrige Artikel werden punktlich nach bem Gefete beobachtet.

Gefetgebender Rath, 1. Dec.

Prafident: Fueglt.

Die Finangcommission erstattet folgenden Berichte beffen Untrag angenommen wird :

Burger Befengeber! Gie überwiesen der faatswirth schaftlichen Commission eine Bittschrift ber Mehrheit der Burger Der Gemeinde Metmenftatten im Canton Burich, worin mit febr triftigen Grunden ein Gefet wider die Bertheilung jeder Art Gemeindmaldungen, aus treuer Gorge fur Die Zeitgenoffen und funftige Geschlechter gefordert mird. Rebst biefer Bittschrift find Ihrer Commission noch viele Bittschriften, die an die ehevorige Befetgebung gerichtet maren, Die ebenfalls Berfügungen wider unbefugte Bertheilung von Gemeindwaldungen und Gemeindgutern überhaupt ents halten, jur Drufung übergeben worden: Und endlich ift erft neutich die flaatswirthschaftliche Commission Dis rette burch ben B. Regierungestatthalter Ulrich und den Cantonsgerichtschreiber Saft, aus bem Canton Burich, dringenoft eingeladen worden, über diefen wichtigen Begenftand ju arbeiten , um fchleunigft beporftebenbe Theilungen und unmittelbar daraus folgende Berheerungen der Gemeindwaldungen , ju verhindern. Diefes bewog Ihre Commission, ungeachtet ihrer ubris gen bringenden Arbeiten , boch auch diesen fur funftige Beiten besonders wichtigen Gegenstand zu untersuchen und Ihnen ihr Gutachten barüber vorzulegen.

Der 19. S. des Gesetzes über die Bürgerrechte, vom 13. Hornung 99, verbietet zwar sehr bestimmt die Theilung aller Gemeindgüter in Helvetien, und giebt keine Art von Ausnahme zu, so daß eigentlicht die punktliche Bollziehung dieses s. den Staat hindlänglich vor unbefugter Theilung der Gemeindgüter hatte sichern sollen. Allein der s. 10 des gleichen Geges, der nun zwar durch ein späteres Gesetz vom 9. Weinmonat dieses Jahrs zurückgenommen ist, gab zu

einem bochft nachtheiligen Mifperftanbnig Anlag. Diefer f. 10 fagt nemlich , bag biejenigen Gemeindguter, welche in bestimmte Berechtigfeiten eingetheilt find, nicht unter Diejenigen gegablt werden tonnen, in Die ein gezwungener Ginfauf ftatt haben foll : bieraus abfrabirte nun der Unverftand und Eigennut den Schlug, daß Diefe Art Bemeindguter nicht unter benjenigen begrif, fen fen, beren Theilung burch ben 19. §. Des gleichen Befetes unterfagt ift. Allein es ift einleuchtend, bag ber auf ben gezwungenen Gintauf Bezug habende 10. 6. feine Modification des gang unbedingten 19. S. ent. halten tann. Much mar fowohl die ehevorige Befetgebung als auch Die jetige ben den meiften Unlaffen, wo diefer Begenftand zur Sprache tam, ber Meynung, baf feine willführliche Bertheilung von Gemeindgutern ohne gefegliche Ratification ftatt haben tonne; und ein Gefetesvorschlag über Bulaffung der Theilung aller Gemeindguter, Die in bestimmte Gerechtigfeiten eingetheilt find, welcher bem Groffen Rath einft vorgelegt murde, mard billigermagen abgewiesen.

Allein ungeachtet bie Befetgebung den Grundfat ber Michttheilung aller Arten Gemeindguter immer aner. fannte, und badurch, daß fie in einzelnen ihr borgelegten befondern Fallen, eine bedingte Theilung gefetlich beffatigte, laut und oft zu ertennen gab; fo ward dadurch das Theilungsverbot feineswege gehörig gehand, habet; benn manche Gemeinde, Die in dem berührten 10. S. eine Mudnahme von Diefem Berbot gu feben mabnte ober ju feben behauptete, theilte, ohne daris ber ben ber Gefetgebung anzufragen, und fo ward fcon manches gemeinsame Gut auseinander geriffen, feinen urfprunglichen Zweden entzogen und unbedingt pertheilt, mabrend bie Gefengebung, wenn ihr die Theilung zur Ratification mare vorgelegt worden, Diefeibe mohl zugegeben, aber derfelben auch die gehörigen rechtlichen Bedingungen bengefügt hatte. Um nun vielen bevorftebenden abnlichen unregelmäßigen Thet. lungen zuvorzufommen, ift es nothwendig, daß der Befetgeber fich bestimmt über den obschwebenden Grethum auffere, und fowohl die Burger des Staats in Den Fall fete, Die Gefege nicht aus Migverftand gu übertreten, als auch die Beamten bagu verpflichte, Die Befete geborig gu fchuten, und daß er diefe im Fall pon punktlicher Bollgiehung berfelben, gegen bas Befchrey uber willführliche Gewalt gehörig fichere. digues them arrived the

(Die Forts. folgt.)

Rleine Schriften.

helvetischer Staatsalmanach für das Jahr 1801. herausgegeben von Bilbelm hofmeister. 8. Bern b. Ochs. 1801. S. 182. Mit einem Titeltupfer von Dunter.

Diefer febr genau und forgfaltig gufammengetragene, und eine Menge ber allgemein brauchbarften Rotigen Darbietende Staatstalender, enthalt nach ber beutichen und frangofischen Zeitrechnung 1) den Etat bes gefet, gebenden Rathe nebft feinem Bureau. (Ben Diefem und allen folgenden Etats findet man bas Jahr ber Geburt und dasjenige der Erwählung jedes Beamten angegeben.) 2) Der Bollgiehungerath fammt feinem Bureau. 3) Rationalschapcommiffarien und Minifter fammt ihren Bureaur. 4) Dberfter Gerichtshof nebft feinem Bu reau. 5) Die erften conflituirten Bewalten eines jeben Cantons, nemlich die Reg. Statthalter, Unterfratthal ter, Berwaltungstammern und Cantonsgerichte, nebft den Diftrifteftatthaltern, Prafidenten und Berichts. Schreiber jedes Diffritte, benen eine furge Gintheilung ber Camone in Diftrifte, nebft ber Bevolkerung eines jeden Cantons bengefügt ift; auch ein Aubang per fcbiebener Finang. Militar . und anderer Stellen. 6) Fremde Gefandte ben der helvetischen Republit und belvetischer Minister in Paris. 7) Etat ber Offigiers ben ber Bache ber oberften Gewalten und ber Infrut tionsschule. 8) Etat der Offiziers ben den 3 Batail lond helvetischer Infanterie, der Cavallerie und dem Artilleriecorps. 9) Etat Der Offigiere ben ben 3 Salb. brigaden belvetischer Truppen in Diensten der Republit Frankreich. 10) Kurze Darftellung der erften Saurter und Regenten in Europa und ihrer presumtiven Rach. folger, nebft einem Unhang der fregen Republiken; des Pabfte, der Cardinalen, der vornehmften Ergbi schöffen und Bischöffen; auch der in Belvetien bo findlichen Bischoffen, Mebten und Drobften der Col. legiatstifter. 11) Chronologische Darftellung ber Begebenheiten in Belvetien feit dem 1. 3an. 1798 bis 1. April 1799. 12) Rurge Lebensbeschreibungen be ruhmter Manner helvetiens, fo feit der Revolution gestorben. a. Beneral Burlauben von Bug. b. Fr. Binc. Sch mid von Altorf. C. Felig Baferi Pfr. zu Bischofzell. d. General Sotze. e. Schulte beiß Steiger von Bern. f. General Tich arner. g. Ratheherr Sching v. Zurich. h. Wilh. haas v. Bafel, Mitgl. des Gr. Rathe. 13) Bergeichnif Der Beiftlichkeit bes vormaligen beutschen Cantons Bern.